

## CH\_VB 20019961 vom 6. Juni 1991

Bundesverwaltung, 1991-06-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20019961\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20019961__td_)

FR: CH\_VB 20019961 du 6 juin 1991

IT: CH\_VB 20019961 del 6 giugno 1991

### Erwägungen

#### E. 6

juin 1991 Stimmen, verworfen. Wir schlagen Ihnen das Verbandsklage- recht in klar umrissenen Fällen vor. Ziel ist es, die Rechte der Betroffenen zu stärken. Im Zusammenhang mit Persönlich- keitsschutz kennen wir ein Verbandsklagerecht ja auch in ver- schiedenen anderen Gesetzen, so z. B. im Kartellrecht, im Ge- setz über den unlauteren Wettbewerb oder im Markenschutz. Das Bundesgericht selbst anerkennt seit 1947 in einer ständi- gen Praxis das Verbandsklagerecht von Berufsverbänden. Dieses setzt genau die Bedingungen voraus, die in Artikel 12 für das Verbandsklagerecht im Datenschutzbereich umschrie- ben sind. Die Voraussetzungen müssen - das möchte ich hier betonen - allesamt kumulativ vorliegen. Es genügt also nicht, dass nur eine Voraussetzung gegeben ist, um die Aktivlegitimation ei- nes Verbandes zu begründen. Unter diesen Bedingungen glaubt die Kommissionsmehrheit, dass das Verbandsklage- recht verantwortet werden kann. Ein letzter Gedanke betraf die Abgrenzung, wer überhaupt für die Verbandsklage aktiv legitimiert ist. Wir müssen uns be- wusst sein, dass heute schon für Berufsverbände dieses Ver- bandsklagerecht besteht, dass also Berufsverbände - Arbeit- nehmerorganisationen und Arbeitgeberorganisationen gehö- ren dazu - bereits heute aufgrund der bestehenden Bundes- gerichtspraxis im eigenen Namen klagen könnten; dann näm- lich, wenn es um die Durchsetzung überindividueller oder all- gemeiner kollektiver Interessen geht. Es ist eigentlich nicht einsehbar, dass die wichtigsten Verbände für sich bereits heute ein Verbandsklagerecht in Anspruch nehmen können, hier aufgrund der Bundesgerichtspraxis zugelassen werden, andere, z. B. eine Partei, aber nicht in der Lage wären, sich im Namen ihrer Mitglieder für den Datenschutz und deren Rechte einzusetzen. Wir bitten Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzu- stimmen: Sie verankert nichts anderes für die Verbandsklage, als was bereits bundesgerichtliche Praxis ist. Bundesrat Koller: Ich sagte bereits gestern im Eintretensrefe- rat, dass der Ständerat in bezug auf das aufsichtsrechtliche In- strumentarium eindeutig zu kurz gesteckt hat. Im Ständerat sind sowohl die Klagelegitimation des Datenschutzbeauftrag- ten als auch - recht überraschend und mit knappem Mehr - der Antrag der Kommission abgelehnt worden, als Kompensa- tion für die fehlende Klagelegitimation des Datenschutzbeauf- tragten wenigstens ein Verbandsklagerecht einzuführen. So sehr der Ständerat untertrieben hat, hat Ihre Kommission nun aber übertrieben. An sich ist die Kumulation dieses auf- sichtsrechtlichen Instrumentariums - Klagelegitimation des Datenschutzbeauftragten und Verbandsklagerecht - möglich. Es scheint mir aber nicht nötig und vor allem auch für eine Eini- gung in beiden Räten - ich muss Ihnen das sagen - auch aus- sichtslos. Es scheint mir wichtiger, am effizienteren Mittel des Aufsichtsrechts festzuhalten: Und das sind eindeutig die Auf- sichtsbefugnis und die Klagelegitimation des Datenschutzbe- auftragten. Die Verbandsklage, wie sie von Ihrer Kommission vorgeschlagen wird, hat zudem den Nachteil, dass sie doch nicht voll die privaten Interessen schützen kann, weil sie in

Buchstabe c auf die sogenannten Systemfehler beschränkt ist. Die Bekämpfung, die Ueberwachung und die Durchsetzung gegen Systemfehler-notwendig ist hier die Klage-sind die ureigensten Aufgaben des Datenschutzbeauftragten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.